

Samtgemeinde Dransfeld

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Dransfeld - Postfach 65 - 37125 Dransfeld
Samtgemeinde Dransfeld - Kirchplatz 1 - 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-84
e-mail: aue@dransfeld.de

Aushang am:

Abnahme am:

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32

Sprechzeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Bankkonten:
Volksbank Dransfeld (BLZ 260 624 33) Nr.44440
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftsbereich Aktenzeichen Dransfeld, 03.06.2015
Bau- und Ordnungsamt 30 / 60

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dransfeld, 11. Änderung Erweiterung Energiepark Jühnde

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes, u.a. für den Bereich (siehe Anlage) der Gemeinde Jühnde - Erweiterung Energiepark Jühnde - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 02.01.2012 bis 02.02.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu wird der Vorentwurf des Bauleitplanes mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

10.06.2015 bis zum 10.07.2015

im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ersetzt nicht die formelle öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung. Diese erfolgt später im weiteren Verfahrensverlauf in der üblichen Art und Weise. Die Bürgerinnen und Bürger können dann noch Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift während der öffentlichen Auslegung vorbringen.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Den Bürgerinnen und Bürgern wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der allgemeinen Planungsziele gegeben. Zeitpunkt und Ort einer entsprechenden Bürgerversammlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dirk Aue

Anlage:

